

Definitiveffekt

Inhaltsverzeichnis

- [1 ? Kurze Definition](#)
- [2 ? Typische Fälle](#)
- [3 ? Zusammenhang zur Mindestgewinnbesteuerung](#)
- [4 ? Beispiel](#)
- [5 ? Bedeutung in der BVerfG-Entscheidung 2025](#)

Rechtsgebiet: Steuerrecht - Kapitalsteuer

Der **Definitiveffekt** bezeichnet im Steuerrecht eine **endgültige, nicht mehr ausgleichbare steuerliche Belastung**, die entsteht, wenn ein Steuerpflichtiger vorhandene Verlustvträge **nicht mehr nutzen kann**, weil seine Steuerpflicht endet – typischerweise durch **Liquidation, Insolvenz oder Aufgabe** des Betriebs.

Der Verlust geht dann *definitiv* unter ? er kann nie wieder mit zukünftigen Gewinnen verrechnet werden.

1 ? Kurze Definition

Definitiveffekt = endgültiger Wegfall von Verlustverrechnungsmöglichkeiten, weil nach einer Beendigung der Steuerpflicht keine zukünftigen Gewinne mehr entstehen können.

2 ? Typische Fälle

- **Insolvenz** einer Kapitalgesellschaft
- **Liquidation** einer GmbH oder AG
- **Übertragung aller Wirtschaftsgüter** und anschließende Betriebsaufgabe
- Anwendung von **§ 8c KStG** (schädlicher Beteiligungserwerb)
- **Tod** eines Steuerpflichtigen (bei bestimmten persönlicher Natur Verluste)

3 ? Zusammenhang zur Mindestgewinnbesteuerung

Die Mindestgewinnbesteuerung erlaubt Verlustverrechnung nur:

- bis **1 Mio. € voll**
- darüber hinaus nur **60 %**

Dadurch können **Altverluste zeitlich gestreckt** über viele Jahre verrechnet werden. Kommt es währenddessen zur Insolvenz oder Liquidation, bleiben **nicht genutzte Verluste endgültig unverwertet ? Definitiveffekt**.

4 ? Beispiel

Eine GmbH hat:

- Verlustvortrag: **20 Mio. €**
- zukünftiger Gewinn: **5 Mio. € pro Jahr**

Wegen Mindestgewinnbesteuerung:

- 1 Mio. € voll verrechenbar
- 60 % von 4 Mio. € = 2,4 Mio. € verrechenbar
- ? **3,4 Mio. € Verlustverrechnung pro Jahr möglich**

Die GmbH geht nach zwei Jahren insolvent.

Verrechnet: $2 \times 3,4 = 6,8 \text{ Mio. €}$

Restverlust: 13,2 Mio. € ? *endgültig verloren*

? Dies ist der **Definitiveffekt**.

5 ? Bedeutung in der BVerfG-Entscheidung 2025

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden:

- Der Definitiveffekt ist **keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung**.
- Dass Verluste wegen Mindestgewinnbesteuerung nicht vollständig genutzt werden können, ist eine **typisierungsbedingte Härte**, aber **verfassungsrechtlich hinnehmbar**.